

ESENDER_LOGIN:	ENOTICES
CUSTOMER_LOGIN:	ECAS_ngoodara
NO_DOC_EXT:	2020-XXXXXX
SOFTWARE_VERSION:	9.11.2
ORGANISATION:	ENOTICES
COUNTRY:	EU
PHONE:	/
E_MAIL:	office@goodarzi-polster.com

LANGUAGE:	DE
CATEGORY:	ORIG
FORM:	T01
VERSION:	R2.0.9.S03
DATE_EXPECTED_PUBLICATION:	/

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Bad Kreuznach

Nationale Identifikationsnummer: DE

Postanschrift: Salinenstraße 47

Ort: Bad Kreuznach

NUTS-Code: DEB14

Postleitzahl: 55543

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Kreisverwaltung Bad Kreuznach

E-Mail: armin.barthelmeh@kreis-badkreuznach.de

Telefon: +49 671803-1640

Fax: +49 6718031661

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <https://www.kreis-badkreuznach.de/>

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt folgende Kontaktstelle:

Offizielle Bezeichnung: Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH

Nationale Identifikationsnummer: DE

Postanschrift: Bahnhofstr. 2

Ort: Ingelheim

NUTS-Code: DEB3J

Postleitzahl: 55218

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH

E-Mail: hezinger@rnn.info

Telefon: +49 61327896-15

Fax: +49 61327896-29

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Durchführung von Personenbeförderungsleistungen im ÖSPV auf den Linienbündeln: Unteres Nahetal/ Stromberg, Kreuznacher Umland I, Kreuznacher Umland II, Glantal, Kirn

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60112000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:
Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2) **Beschreibung**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEB14

Hauptort der Ausführung:

Landkreis Bad Kreuznach

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Der Landkreis Bad Kreuznach beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) zur Durchführung von Personenbeförderungsleistungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) für die Dauer von zehn Jahren ab Betriebsaufnahme am 01.01.2022 zu vergeben. Der ÖDA umfasst folgende Linienbündel:

(1) Linienbündel "Unteres Nahetal/Stromberg" mit den Linien: 230, 232, 233, 234, 235, 237 und 240 sowie den vorwiegend dem Schulverkehr dienenden Linien: 234.1, 234.2, 234.3, 234.4, 234.7, 234.8, 240.4, 240.5, 244.1, 248.4, 248.5, 248.6, 251.4, 251.5 und 251.8. (ca. 2,2 Mio. Nutzwagenkilometer).

(2) Linienbündel "Kreuznacher Umland I" mit den Linien: 221, 223, 224, 252 und 253 sowie den vorwiegend dem Schulverkehr dienenden Linien: 221.1, 223.2, 224.1, 250.1, 251.2, 251.9, 253.1 und 630.1 (ca. 1,1 Mio. Nutzwagenkilometer).

(3) Linienbündel "Kreuznacher Umland II" mit den Linien: 244, 245, 250, 251 und 255 sowie den vorwiegend dem Schulverkehr dienenden Linien: 223.1, 233.1, 233.2, 240.1, 240.2, 240.3, 244.2, 245.1, 245.2, 245.3, 245.4, 245.5, 245.6, 245.7, 245.8, 245.9, 245.10, 248.1, 248.2, 248.3, 250.2, 251.1, 251.3, 251.6, 251.7, 255.1, 255.2, 255.3, 255.5 und 255.6. (ca. 1,2 Mio. Nutzwagenkilometer).

(4) Linienbündel "Glantal" mit den Linien: 260, 262, 263, 266, 278, 285, 287, 289 (ca. 1.4 Mio. Nutzwagenkilometer).

(5) Linienbündel "Kirn" mit den Linien: 279, 281, 284, 286 (ca. 0,6 Mio. Nutzwagenkilometer).

Die vergabegegenständlichen Fahrpläne sind auf der Homepage des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes unter : <https://www.rnn.info/ueber-den-rnn/vergabeverfahren> abgedruckt.

Während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags können sich Änderungen des Inhalts, des Umfangs, der definierten Qualität und der sonstigen Bedienstandards ergeben, z. B. infolge einer veränderten Verkehrsnachfrage, veränderter finanzieller Rahmenbedingungen oder infolge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans. In derartigen Fällen kann der Auftraggeber eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Mehr- und Minderleistung, Leistungsänderung) verlangen. Die Modalitäten der Anpassung regelt der öffentliche Dienstleistungsauftrag.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 01/01/2022

Laufzeit in Monaten: 120

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Die Anforderungen an die zu erbringenden Verkehrsleistungen hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards werden gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG in einem separaten Dokument ("Leistungsanforderungen") festgelegt. Das Dokument "Leistungsanforderungen" steht als Download unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.rnn.info/ueber-den-rnn/vergabeverfahren>. Ferner sind die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund und des Nahverkehrsplans des Landkreises Bad Kreuznach in der jeweils gültigen Fassung zu Qualitätsstandards des ÖPNV-Angebots, zur Barrierefreiheit und zur Angebotskonzeption zu beachten. Die Nahverkehrspläne sind unter <https://www.rnn.info/ueber-den-rnn/aufgabentraeger> abrufbar. Des Weiteren finden die Tarifangebote, Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des RNN Anwendung. Diese können unter <https://www.rnn.info/downloads#tarifinformationen> abgerufen werden. Sämtliche der vorgenannten Dokumente, einschließlich deren Anlagen, enthalten wesentliche Anforderungen i. S. v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 ff. PBefG. Eigenwirtschaftliche Anträge, die von diesen Anforderungen abweichen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

B. Soziale Standards:

Der/die zukünftige(n) Betreiber muss/müssen sich gemäß § 4 Abs. 3 LTTG schriftlich dazu verpflichten, — seinen/ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen.

Des Weiteren muss er/müssen sie sich verpflichten,

— seine/ihre Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können;
— im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens sowie für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG durch die Nachunternehmer bzw. die Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen;

— vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Der/die zukünftige(n) Betreiber werden/wird ferner gemäß § 1 Abs. 4 Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) i. V. m. Art. 4 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten.

C. Hinweise für die Stellung eigenwirtschaftlicher Anträge:

- Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr sind spätestens drei Monate nach der Vorabkennzeichnung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG).
- Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz.
- Eigenwirtschaftliche Anträge können sich auf einzelne oder auf alle der unter Abschnitt II.2.4) genannten Linienbündel beziehen. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen oder die die in dieser Vorabkennzeichnung aufgestellten Anforderungen nicht erfüllen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**